

**Ergebnisbericht und Beschlussfassung**  
**AG „Vergaberechtskonformes Nachnutzungsmodell aus NRW“**

**Teilnehmer\*innen:**

Dr. Uda Bastians	Städtetag Nordrhein-Westfalen
Frank Bonse	Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt
Dr. Vanessa Greger	Bayerisches Staatsministerium für Digitales
Dr. Oliver Heidinger	Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie Nordrhein-Westfalen
Dr. Marco Kuhn	Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Mirco Sander	Hessische Staatskanzlei – Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung
Tatjana Schleicher	Bayerisches Staatsministerium für Digitales
Andreas Wohland	Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
Michael Zickler	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

**unterstützend:**

Gregor Franßen	Kopp-Assenmacher & Nusser Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB
Dr. Roger Lienenkamp	d-NRW Anstalt öffentlichen Rechts

**Sitzungstermine:** 29. April 2021, 10. Juni 2021 jeweils per Videokonferenz

Im Rahmen der IT-Planungsratssitzung am 17.03.2021 ist unter anderem über die Einbindung der Kommunen in die Umsetzung des Einer-für-Alle-Prinzips des OZG beraten worden. Der IT-Planungsrat hat erneut bekräftigt, die Kommunen als unverzichtbare Partner von Bund und Ländern zwingend in die bestehenden Arbeitsstrukturen einzubeziehen. Und zwar schnell, verbindlich und einfach, um sicherzustellen, dass die bis Ende 2022 zur Verfügung stehenden Konjunkturmittel des Bundes die gewünschte Wirkung entfalten können.

Nordrhein-Westfalen hatte in diesem Kontext ein Nachnutzungsmodell auf Basis einer interöffentlichen Vereinbarung gemäß § 108 Abs. 6 GWB in den IT-Planungsrat eingebracht, das Bund, Länder und sog. Kommunalvertreter in der Funktion eines Inhouse-fähigen Intermediärs als Vereinbarungspartner vorsieht. Das Instrument der interöffentlichen Vereinbarung wurde vorgeschlagen, weil es die Partner nicht in einen langwierigen Aufbauprozess einer gemeinsam getragenen Institution zwingt, mithin verhältnismäßig zügig umzusetzen ist und die Risiken einer inversen In-House-Vergabe vermeidet. Die Einsetzung sog. Kommunalvertreter in den Flächenländern ermöglicht schlanke Arbeitsstrukturen für einen bundesweit flächendeckenden OZG-Leistungsaustausch, so dass Einzelvereinbarungen unter den 11.000 Kommunen entbehrlich werden.

Die AG in der oben genannten Zusammensetzung hat sich in ihren Sitzungen vom 29. April 2021 und 10. Juni 2021 damit befasst,

- a) den vorliegenden Vereinbarungsentwurf auf seine (vergaberechtliche) Eignung zu prüfen. Sie ist insoweit insbesondere der Frage nachgegangen, wie sich der Vereinbarungsentwurf mit dem Konstrukt FITKO / FIT-Store verträgt.
- b) Ferner hat sich die AG mit den Anforderungskriterien an den sog. Kommunalvertreter auseinandergesetzt, um etwa der Frage nachgehen zu können, welche bestehenden Einrichtungen für die Übernahme der Aufgabe in Betracht kommen.

Ein Abgleich mit anderen Nachnutzungsmodellen war nicht Gegenstand der Beratungen, weil bislang kein alternatives Nachnutzungsmodell in einem vergleichbaren Reifegrad vorliegt. Zwar wurde die Genossenschaftslösung GovDigital zuletzt mehrfach ins Spiel gebracht, allerdings stehen Ergebnisse einer rechtlichen und funktionellen Eignungsprüfung noch aus.

#### **zu a) Verträglichkeit des Vereinbarungsentwurfs mit dem Konstrukt FITKO / FIT-Store**

Mit der Einbringung des Nachnutzungsmodells in die AL-Runde am 16.03.2021 hatte das MWIDE NRW darauf hingewiesen, dass es sich hierbei nicht um ein Surrogat für FITKO / FIT-Store handelt, sondern um einen komplementären Lösungsansatz, mit dem zügig Handlungsfähigkeit im Interesse einer kommunalen Mitwirkung hergestellt werden kann. Ein Vorteil einer von FITKO / FIT-Store unabhängigen Lösung sieht MWIDE NRW darin, eine Fallback-Lösung für den Fall vorhalten zu können, dass FITKO / FIT-Store angesichts der darin vorgesehenen inversen In-House-Beschaffungen angefochten werden.

Allerdings hat sich der IT-Planungsrat inzwischen für den Betrieb des FIT-Stores ausgesprochen, so dass in der AG vorrangig die Frage im Raum stand, welche Verbindungsmöglichkeit zwischen FITKO / FIT-Store und dem NRW-Nachnutzungsmodell besteht. Vor diesem Hintergrund haben die AG-Mitglieder die Idee verfolgt, den ursprünglichen Ansatz einer gemeinsamen Vereinbarung von Bund, 16 Bundesländern und n Kommunalvertretern dahingehend zu ergänzen, indem auch die FITKO Vereinbarungspartner wird.

Dieser Ansatz wurde im Weiteren einer rechtlichen Einschätzung durch die Kopp-Assenmacher & Nusser Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB unterzogen, die zu dem Ergebnis kommt, dass die vergaberechtlichen Voraussetzungen erfüllt bzw. erfüllbar sind.

Folglich hat sich die AG dafür ausgesprochen, diesen Ansatz weiter zu verfolgen, auch weil a) durch die Verknüpfungsmöglichkeiten zum FITStore weitere Handlungsoptionen entstehen und b) dieser Ansatz unmittelbar in die Erprobung / Umsetzung gelangen kann, auch wenn zu Beginn noch nicht alle Kooperationspartner benannt sind und/oder ihre Teilnahme erklärt haben.

Der bestehende Vereinbarungsentwurf wird hinsichtlich der Grundstruktur „Bund/Länder/FITKO/Kommunalvertreter“ seitens MWIDE NRW mit Unterstützung der Kopp-Assemaier & Nusser Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB angepasst und den AG-Mitgliedern zur Verfügung gestellt. Die AG spricht sich dafür aus, den überarbeiteten Vereinbarungsentwurf abhängig von den weiteren Entwicklungen ggfls. erneut in die Bundesgremien einzubringen.

#### **zu b) Anforderungen an den Kommunalvertreter**

Wesentliches Element des Nachnutzungsmodells NRW sind die sog. Kommunalvertreter in ihrer Funktion als Inhouse-fähige Intermediäre. In der AG bestand Konsens, dass es für den bundesweit flächendeckenden Leistungsaustausch erforderlich sein wird, eine Arbeitsstruktur zu schaffen, die ohne multilaterale Beziehungen unter 11.000 Kommunen auskommt. Ein Kommunalvertreter soll insoweit intermediär wirken und die Leistungserbringung und den Leistungsbezug der Kommunen eines Bundeslandes bündeln. Es bestand Einigkeit, dass nicht jedes Bundesland einen Kommunalvertreter benötigen wird (z.B. Stadtstaaten). Es bleibt den Bundesländern insoweit überlassen, einen Kommunalvertreter einzusetzen. Die Festlegung auf einen Kommunalvertreter erfolgt unter Beachtung der Anforderungskriterien gemäß Anlage 2 zum Vereinbarungsentwurf (z.B. Rechtsfähigkeit, Beauftragungsmöglichkeit durch das jeweilige Bundesland, hinreichende Zweckbestimmung über Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung, unverzügliche Bedarfsdeckung der Kommunen usw.). Die Anforderungskriterien wurden in der AG erörtert. Demzufolge bestand in der AG Einigkeit, dass durchaus mehrere Kommunalvertreter je Bundesland eingesetzt werden können. Kommunalvertreter kann auch ein öffentlicher IT-Dienstleister sein, der unmittelbar von Kommunen, kommunalen Spitzenverbänden oder gemeinsam von Land und Kommunalbereich getragen wird.

#### **Beschluss der AG:**

**Der hinsichtlich der ergänzten Grundstruktur „Bund/Länder/FITKO/Kommunalvertreter“ angepasste Vereinbarungsentwurf wird von Nordrhein-Westfalen abhängig von den weiteren Entwicklungen erneut in die Bundesgremien eingebracht.**